

Cronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Ämtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 80 Pfennig frei ins
Haus. Anzeigenstellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag Samstag abends.
Inserate kosten: die 5spaltige Petitzeile oder deren
Raum 20 Pfennige. Reklamen die Zeile 40 Pfennig

Postcheck-Konto: 21777 Frankfurt a. M.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftlokal: Ecke Bain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

Nr 49

Donnerstag, den 24. April abends

31. Jahrgang

1919

Kotales.

* Laut Mitteilung der Eisenbahn-Direktion bleibt der Personenverkehr im unbesetzten Gebiet vom 23. ds. Mts. ab bis auf weiteres gesperrt. Eine Ausnahme macht jedoch der Verkehr zwischen Cronberg und Frankfurt am Main.

* Ausgeboren. Adam Friedr. Weigand von hier und Maria Bippes von Binzingen in Baden. — Anton Schauer von Oberhöchstädt und Katharina Werner geb. Meffert dahier. — Architekt Wilhelm Nied von hier und Maria Konrad von Wschaffenburg. — Bäckermeister Peter Mohr von Hattersheim und Anna Maria Buchsbaum von hier. — Oberstadtskizent August Wiederpahn und Anna Katharina Buchsbaum von hier. — Schreiner Jakob Kroth von Königstein und Krankenpflegerin Katharina Kettel früher dahier.

* Die französ. Verwaltung macht nochmals bekannt, daß es der Zivilbevölkerung verboten ist, französisches Geld als Zahlung für von den Truppen gelaufene Waren anzunehmen. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

* Zum Bürgermeister von Niederreienberg wurde anstelle des die Wiederwahl ablehnenden Herrn Herr der Kaufmann Georg Sturm gewählt. — In Oberreienberg wurde der seitherige Bürgermeister Theod. B. Sinim, der abgelehnt hatte, trotzdem wiedergewählt und wird das Amt bis zur Neuordnung der Gemeindeordnung weiter führen.

* Die Rechnungen betr. die französ. Belagerung sind bis 27. d. Mts. einzureichen. (S. Bekanntm.)

* Alte Kartoffeln. In den meisten Kellern beginnen die Kartoffeln, besonders gegen Frühjahr hin, zu keimen und entwickeln hierbei ziemlich schnell eine giftige Substanz, das Solanin; bekanntlich gehören die Kartoffeln zu den giftigen Solanum, d. h. Nachtschatten-Gewächsen. Solche ausgekeimten Kartoffeln weisen nach wissenschaftlichen Untersuchungen einen fünffachen Gehalt an Solanin auf wie normale, ohne Keime noch einen dreifachen, und selbst nach dem Schälen immer noch einen etwas übernormalen. Der meiste Giftstoff befindet sich in den Keimen selbst. Vor dem Kochen der Kartoffeln sind die Keime auf das sorgfältigste zu entfernen; ungeschält sollen überhaupt gekeimte Kartoffeln nicht gekocht werden. Von April bis August nimmt der Solanin Gehalt in den alten Kartoffeln auch dann noch zu wenn sie nicht keimen. Wir essen im Sommer auch nicht mehr gern alte Kartoffeln und sehnen uns nach neuen. Diese Abneigung ist begründet in dem schlechten Solanin-Gehalt und der schlechten Bekömmlichkeit. Die noch nicht ausgekeimten oder frühreifen feigen, nicht zerplatzten Kartoffeln sind auch schlecht bekömmlich; sie verdauen sich schwer und rufen oft Magenbeschwerden hervor. Die an den Keimen sich oft bildenden kleinen Kartoffelchen sind noch schädlicher als die Keime. Aus Sparsamkeitsrücksichten dürfen solche kleinen Knöllchen niemals zu den Speisen verwendet werden; selbst dem Vieh (Hühnern), soll man sie nicht reichen.

* Seit einigen Tagen ist von Mainz nach Paris über Straßburg ein Luftpostverkehr eingerichtet worden. Ein Flieger fährt jeden Morgen von Mainz ab, nimmt bis 4000 Briefe mit und trifft nachmittags in Paris ein. Die Briefe werden sogleich der Post übergeben und erreichen noch an demselben Tage ihren Bestimmungsort.

Die offizielle Einladung zur Friedenskonferenz.

(Telegramm der Waffenstillstandskommission in Spa vom 18. April 1919 an Reichsminister Erzberger.) General Rudant überbrachte am 18. April 4 Uhr nachmittags folgende Note: Der Vorsitzende des Concils und Kriegsminister telegraphierte am 18. April 1919 was folgt: Wollen Sie bitte folgende Mitteilung an die deutsche Regierung weiterreichen: 1. Der Oberste Rat der Alliierten und assoziierten Mächte hat beschlossen, die mit Vollmachten versehenen deutschen Delegierten für den 25. April, abends, nach Versailles einzuladen, um dort von den von den alliierten und assoziierten Mächten festgesetzten Text der Friedenspräliminarien in Empfang zu nehmen. 2. Die deutsche Regierung wird daher gebeten, dringend Zahl, Namen und Eigenschaften der Delegierten anzugeben, welche sie nach Versailles zu schicken beabsichtigt, ebenso Zahl, Namen und Eigenschaften der Personen, welche sie begleiten. Die deutsche Delegation soll strengstens auf ihre Rolle beschränkt bleiben und nur Personen umfassen, die für diese besondere Mission bestimmt sind. gez. Rudant. — Der Reichsminister des Auswärtigen, Graf von Brockdorff-Rantzau, hat dem Vertreter des Auswärtigen Amtes in der deutschen Waffenstillstandskommission in Spa in Beantwortung der französischen Mitteilung vom 18. April folgende Instruktion erteilt: Bitte, dortigen Vertreter Frankreichs folgende Mitteilung zur Weitergabe an die alliierten und assoziierten Mächte zu machen: Die deutsche Regierung hat die Mitteilung des französischen Ministerpräsidenten und Kriegsministers vom 18. April erhalten. Sie wird die Herren Gesandten von Haniel, Legationsrat von Keller und Wirtl. Legationsrat Schmitt zum Abend des 25. April nach Versailles entsenden. Die Delegierten sind mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet, den Text des Entwurfes der Friedenspräliminarien entgegenzunehmen, den sie alsdann der deutschen Regierung überbringen werden. Sie werden begleitet von zwei Bureaubeamten, den Herren Walter Reimker und Diätar Alfred Lüders sowie von zwei Kanzleidienern der Herren Julius Schmidt und Niedeck.

Die Lebensmittelversorgung.

Der amerikanische Lebensmitteldampfer „The Sams“, der in Nordenham bereits 1800 Tonnen seiner Ladung gelöscht hat und hier im Hafen verladen ist, wird hier vollständig gelöscht werden. Der Dampfer, der Weizenmehl, Erbsen, kondensierte Milch, Speck und Schmalz geladen hatte, enthält noch über 6000 Tonnen Lebensmittel. Für diesen Dampfer, wie für alle später in Bremerhaven eintreffenden, ist die Löscharbeit durch die Besonnenheit der Arbeiterverbände gewährleistet.

Am Mittwoch sind in Koblenz die ersten Waggons mit amerikanischen Lebensmitteln eingetroffen. Die amerikanische Behörde hat im Einvernehmen mit den Verbündeten folgende Tagesrationen auf den Kopf der Bevölkerung nicht bloß in Koblenz, sondern im ganzen von den amerikanischen Truppen besetzten Gebiet festgesetzt: Mehl 320 Gramm, Fleisch oder Speck 80 Gramm, Kartoffeln 500 Gramm oder Reis 70 Gramm. Es gelten — und zwar ebenfalls auf Anordnung der amerikanischen Behörde im Einvernehmen mit den Verbündeten — folgende Höchstpreise: Mehl 1.82 Mk., Speck 7.80 Mk., Reis 1.55 Mk., Bäckermilch 2.60 das Pfund.

Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen.

Das Reichsministerium veröffentlicht eine Verordnung über die Rückgabe der aus Belgien und Frankreich entfernten Maschinen. Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Durchführung der Waffenstillstands-Bedingungen vom 6. März 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 286) wird unter Abänderung der Verordnung vom 1. Februar 1919 folgendes verordnet: § 1. Sämtliche Maschinen, Maschinenteile, industrielle oder landwirtschaftliche Betriebsgeräte, Zubehörteile jeder Art, sowie allgemein industrielle oder landwirtschaftliche Gegenstände jeder Art, die aus den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten Belgiens und Frankreichs von deutschen militärischen oder Zivilbehörden oder von einzelnen deutschen Privatpersonen aus irgendeinem Grunde entfernt worden sind, werden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, auch von Ortsveränderungen, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie verboten und nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch das Reich, mit der Enteignung oder mit der Freigabe.

§ 2. Wer mit Beginn des 31. Januar 1919 Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsamshaber der im § 1 bezeichneten Gegenstände war, desgleichen wer zu irgend einer Zeit Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsamshaber dieser Gegenstände gewesen ist und sie zerstört oder ins Ausland gebracht hat, ist verpflichtet, hiervon unverzüglich bei der Reichsschädigungs-Kommission, Maschinenabteilung in Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, unter Bezeichnung der Eigentumsverhältnisse Anzeige zu erstatten. Ob die Gegenstände sich in Deutschland oder im Auslande befinden, macht keinen Unterschied. Gegenstände, deren Eigentums-, Besitz- oder Gewahrsamsverhältnisse sich seit dem 31. Januar 1919 verändert haben, müssen außerdem durch den neuen Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsamshaber angemeldet werden. Wer einen Gegenstand bereits auf Grund der Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 143, 199) angemeldet hat, ist zur erneuten Anmeldung dieses Gegenstandes nicht verpflichtet. Die Reichsschädigungskommission erläßt nähere Bestimmungen über Art und Inhalt der Anmeldungen.

§ 3. Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamshaber der im § 1 bezeichneten Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren und pfleglich zu behandeln, sowie alles zu unterlassen, was eine Verringerung ihres Gebrauchswertes zur Folge haben könnte. Der Reichsschatzminister oder die von ihm bezeichnete Stelle kann die Benutzung der Gegenstände verbieten.

§ 4. Jedermann ist verpflichtet, auf Verlangen des Reichsschatzministers oder der von ihm bezeichneten Stelle Auskunft über die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu geben, insbesondere sind auf Verlangen auch diejenigen Personen zur Auskunft verpflichtet, welche an einem im Ausland ansässigen Unternehmen beteiligt sind, bei dem sich meldespflichtige Gegenstände befinden. Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den einzelnen zur Auskunft Verpflichteten gefordert werden.

§ 5. Die nach § 4 zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbücher, Geschäftsbücher und sonstigen Urkunden einzusehen, sowie Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Gegenstände oder Urkunden sich befinden oder zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird.

§ 6. Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichtserstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

Das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen darf nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden.

§ 7. Der Reichsschatzminister oder die von ihm bezeichnete Stelle wird ermächtigt, die im § 1 bezeichneten Gegenstände, falls sie dem Reich nicht auf Verlangen freiwillig gegen Bezahlung zu Eigentum überlassen werden, für das Reich zu enteignen. Die Anordnung kann durch Mitteilung an den Besitzer oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in welchem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Besitzer ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände herauszugeben, insbesondere sie nach Maßgabe näherer Vorschriften des Reichsschatzministers oder der von ihm bezeichneten Stelle zu überbringen oder zu versenden.

Dem Eigentümer ist unter Berücksichtigung seiner Gesetzkosten ein angemessener Uebernahmepreis zu zahlen. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird der Uebernahmepreis von dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

§ 8. Die Vorschriften der Verordnung über die Einwirkung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen auf Realitäten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 11. April 1918 (Reichsgesetzblatt S. 133) gelten entsprechend, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen, aus dem die Gegenstände entfernt werden, eingestuft wird oder nicht.

Mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von eintausend bis zu hunderttausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Verbote des § 1 Satz 2 oder der Verpflichtung des § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 2 obliegenden Anmeldungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder wer die gleichen Anmeldungen wesentlich unrichtig oder unvollständig macht;
3. wer vorsätzlich den Vorschriften des § 3 Satz 1

oder einem nach § 3 Satz 2 erlassenen Verbote zuwiderhandelt; dies gilt insbesondere für die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung der im § 1 bezeichneten Gegenstände;

4. wer die von ihm auf Grund des § 4 geforderte Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht innerhalb der ihm bestimmten Frist oder wer die Auskunft wesentlich unrichtig oder unvollständig gibt;

5. wer der Vorschrift des § 5 zuwider vorsätzlich die Einsicht in seine Geschäftsbücher, Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden oder die Besichtigung oder Untersuchung seiner Räume verweigert.

Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sind, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, für das Reich einzuziehen. Ist die Einziehung hiernach nicht statthaft oder ist sie nicht ausführbar, so kann auf Verurteilung erkannt werden. § 42 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mt. wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Satz 2, des § 3 Satz 1, des § 7 Abs. 2 oder einem nach § 3 Satz 2 erlassenen Verbote fahrlässig zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 2 oder nach § 4 obliegenden Anmeldungen oder Auskünfte unrichtig oder unvollständig erstattet.

Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, für das Reich eingezogen werden. § 42 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 6 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. § 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Weimar, den 28. März 1919

Das Reichsministerium. Scheidemann.

Sämtliche Nachtausweise

(Sauf-Conduits), welche nicht den Stempel des jetzigen Etappentendanten tragen, sind ungültig und daher zwecks Erneuerung auf dem Postbureau abzugeben.

Es ist vorgelommen, daß Einwohner Briefe nach Frankreich geschrieben haben und diese Briefe zur Beförderung in die militärischen Briefkästen gesteckt haben.

Dies Verfahren ist strengstens verboten, da

- 1.) keine Briefe nach Frankreich geschrieben werden dürfen, sondern nur Karten, und
- 2.) die Beförderung nur durch deutsche Post zu erfolgen hat

Zuwiderhandlungen werden streng bestraft und sollte der Abfender nicht ermittelt werden können, so wird die Stadt dafür haftbar gemacht werden.

Am Samstag

den 26. April, vormittags von 8 Uhr, findet in allen Metzgergeschäften, die

Fleischabgabe auf die Reichsfleischkarte

für die Zeit vom 20. April bis 26. April statt.

Es gelten die Bestimmungen:

1. Die auf den Kopf entfallende Menge wird in den Verkaufslotellen bekannt gegeben werden.

2. Haushaltungen von 3 Personen und mehr sind neben dem Bezuge von Fleisch auf einen Teil der Fleischkarte zur Entnahme von Wurst verpflichtet.

3. Die Preise sind: für ein Pfund Ochsenfleisch 2,20 Mark, ein Pfund Kalbfleisch 2.— Mark.

Die Ausgabezeiten sind pünktlich einzuhalten. Einwickelpapier ist mitzubringen.

4. Ausgabezeiten sind:

Von 8—9 Uhr:

Doppes-, Eichenstraße, Feldbergweg, Frankfurterstr., Friedensweg, Garten-, Schloßstraße, Schönbürgerfeld, Schreyer-, Stein-, Synagogenstr., Talstraße, Talweg, Tanzhausstraße.

Von 9—10 Uhr:

Königsteiner, Krankenhausstr., Kronthal, Kronthaler-, Lindenstruth, Mammolshainerweg, Mauerstraße, Minnholzweg, Neuerbergweg, Obere Höllgasse, Oberhöchstädterlandstr., Pterdsstraße, Römerberg, Rumpfsstraße, Schafhof, Scheibenschw., Schillerstr., Schirkestraße, Adler-, Altkönig-, Bahnhof-, Bleich-, Burgestr., Burgweg.

Von 10—11 Uhr:

Untere Höllgasse, Unt. Talersfeldweg, Viktoriastraße, Vogelgesangasse, Wilh. Bonnsstraße, Graben-, Gr., Hinterstr., Güterbahnhof, Hain-, Hartmuthstraße, Hauptstraße, Heinrich Winterstraße, Höhen-, Jamin-, Katharinen-, Kl. Hinterstr., Kl. Römerberg.

Cronberg, 16. April 1919.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Lieferungen bzw. Leistungen jeder Art für die französische Besatzung.

Personen, die solche Ansprüche mit Ausnahme von Quartierschadigungen haben, ersuchen wir, uns diese bis längstens 27. ds. Mts. an Zimmer 4 des Bürgermeistersamtes, möglichst unter Beifügung eines Anforderungs-(Requisitionsscheines) und ihrer Rechnung in doppelter Ausfertigung, einzureichen. Die eine Rechnung ist mit dem Vermerk „1. Ausfertigung“ die andere mit dem Vermerk „2. Ausfertigung“ zu versehen. In künftigen Fällen empfiehlt es sich, uns die erforderlichen Unterlagen zur Geltendmachung der Erfassungsprache bei der Lieferung bzw. gleich nach Fertigstellung der Arbeiten, sonst aber am nächsten Tage einzureichen.

Cronberg, den 25. Februar 1919.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Minny Kothe

Dr. med. Albert Weber

zeigen ihre Verlobung an.

Cronberg i. Ts.

Giessen

April 1919.

Gurken, Spinat
Radieschen, Karotten
— Salat —

Gemüsehandlg Westenberger
Doppesstraße.

Kinderschreibpult,
Grß. 2tür Aktenschrant,
Drehbank u. Schulbücher
zu verkaufen.

Bahnhofstrasse 4.

Nähmaschinen-

Reparaturen

all. Art werd. entgegengenomm.

Henrich

Cronberg, Doppesstraße 10.

Verch

Volkschulbücher

zu verkaufen.

Bürgerstraße 21.

3 lebensl. junge gebild.

Damen aus besser.

Kreis. wünsch. m. edelgef.

Herren

bekannt zu werden.

Ausführl. Off., Diskretion

zugef., an die Geschäftsst.

ds. Bl. unter E. U. 12

mit Beifügung d. Bild

bei Nichtgef. Bild zurück.

Wer gibt einem schwer

kranken Mann täglich

1/4 Liter Ziegenmilch ab?

Talstr. 4.

Erdbeeren!

Wir sind Aufkäufer von täglich

300 Zentner Erdbeeren
und zwar für die ganze Erntezeit.

Die Erdbeierzüchter wollen sich schlüssig werden,
zu welchem Preise sie die Gesamternte abgeben
und werden wir dann nach Bekanntgabe des
Preises zum Abschluß schreiten.

Selbstverständlich werden von uns aus in erster
Linie die Bestellungen der hiesigen Anwohner
ausgeführt.

Fritz Eichenauer u. F. Diehl.

Größeres Grundstück

evtl. mehrere nebeneinander liegende

zu kaufen gesucht.

Angebote an

Rudolf Möller, Cronberg.

Möbel-Versteigerung.

Freitag

den 25. April, 10 Uhr vormittags

solten im Auftrag der Witwe Jakob Becker im
Kaiserhof in Schönberg

eine Anzahl Möbel, wie: Schränke, Bett-
stellen usw. versteigert werden.

Schönberg, den 24. April 1919.

Der Ortsgerichtsvorsteher:

Ropp.